



SOM

Statuten (Änderung vom 28. Oktober 2016)

I. Allgemeines

Art. 1 Name

Die Schüler/innenorganisation Musegg (SOM) ist ein Verein im Sinne der Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Die SOM

1. vertritt die Interessen der Schüler/innen der Kantonsschule Musegg Luzern.
2. versucht, den „Lebensraum Schule“ aufzuwerten; etwa durch kulturelle Veranstaltungen und Dienstleistungen.
3. fördert die Partizipation der Schüler/innen in Unterricht, Schule und Bildungspolitik.
4. versucht bei Konflikten zwischen Schüler/innen und Lehrpersonen zu vermitteln.

Art. 3 Mitgliedschaft

Alle Schüler/innen der Kantonsschule Musegg Luzern werden mit Eintritt in die Kantonsschule Mitglied der SOM. Mit dem Austritt aus der Kantonsschule Musegg Luzern erlöscht die Mitgliedschaft.

Art. 4 Mitgliederbeiträge

Die Delegiertenversammlung (DV) entscheidet über die Höhe des Beitrages. Er beträgt jährlich maximal Fr. 5.00 pro Person. Der Mitgliederbeitrag wird mit der allgemeinen Schulrechnung eingefordert.

Art. 5 Mittel

Die Mittel der SOM setzen sich aus Mitgliederbeiträgen, Beiträgen der Schulleitung, Erlösen aus Veranstaltungen, Spenden sowie aus allfälligen anderen Erlösen zusammen.

II. Organisation

Art. 6 Organe der SOM

Die Organe der SOM sind:

- A) Delegiertenversammlung
- B) Vorstand
- C) Revisionsstelle
- D) Arbeitsgruppen
- E) VLSO-Delegierte

A. Delegiertenversammlung (DV)

Art. 7 Allgemeines

1. Die DV bildet das oberste Organ der SOM.

2. Jede Klasse lässt sich durch zwei gewählte Vertreterinnen/ Vertreter in der DV vertreten. Die Delegierten haben Wahl- und Antragsrecht und können in Arbeitsgruppen mitarbeiten.
3. Eine DV kann von der Präsidentin/vom Präsidenten, von einem Fünftel der Delegierten oder einem Zehntel der Studierenden einberufen werden. Sie findet aber mindestens zweimal pro Schuljahr statt: zu Beginn des Schuljahres für die Besetzung der Ämter und am Ende zur Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes.
4. Alle Schüler/innen haben das Recht gegenüber der DV Anträge zu stellen und diese persönlich zu vertreten. Anträge müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Art. 8 Traktandenliste & Beschlussfassung

1. Die Traktandenliste muss bis spätestens zwei Tage vor der DV bekannt gemacht werden.
2. Beschlüsse fordern (ausser statutarisch vorgesehene Ausnahmen) das einfache Mehr.

Art.9 Aufgaben und Kompetenzen

1. Statutenänderungen können durch eine Zweidrittelmehrheit der Delegierten angenommen werden.
2. Die DV genehmigt die Jahresrechnung und den Jahresbericht.
3. Die DV entscheidet über den Beitrag.
4. Die DV hat jederzeit die Möglichkeit die Präsidentin/ den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes umzusetzen. Hierzu ist allerdings eine Zweidrittel-Mehrheit vonnöten.
5. Beträge, welche Fr. 300.- übersteigen, werden von der DV gesprochen.
6. Die Delegierten vertreten die Interessen der Klassen und informieren die Klasse über Anträge, Aktivitäten und Beschlüsse der DV.
7. Die DV stellt Mitarbeiter für die Arbeitsgruppen.
8. Die DV kann den Verein auflösen. Hierzu ist eine Zweidrittel-Mehrheit notwendig.

B. Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung

Zur Leitung der Organisation wird ein Vorstand bestimmt, der nach Möglichkeit aus einem Abgeordneten jeder Stufe besteht, aber höchstens 16 Personen.

- Präsidentin/ Präsident
- Vizepräsident/ Vizepräsidentin
- Kassier
- Archivarin / Archivar

Es sollen beide Geschlechter und alle Klassenstufen im Vorstand vertreten sein. Das Amt der Präsidentin/ des Präsidenten kann auch von einem Co-Präsidium übernommen werden.

Art. 11 Allgemeines

1. Der Vorstand der SOM wird auf die Dauer von einem Schuljahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Will ein gewähltes Vorstandsmitglied während des Schuljahres austreten, braucht man das einfache Mehr des Vorstandes.
3. Ist ein Vorstandsmitglied noch nicht von der DV gewählt, befindet sich diese Person in der Schnupperzeit und kann jeder Zeit austreten.
4. Für die Erreichung der Ziele ist der ganze Vorstand zu gleichen Teilen verantwortlich.
5. Am Ende des Jahres erstellt der Vorstand einen Jahresbericht.

Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen

1. Der Vorstand ist für den Vollzug der Beschlüsse der DV verantwortlich. Er kann aber die Hilfe von Arbeitsgruppen in Anspruch nehmen.
2. Der Vorstand führt ein Archiv.

Präsidentin/ Präsident (kann auch ein Co-Präsidium sein):

- leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Delegiertenversammlung (DV).
- vertritt die SOM gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit.
- ist in mehrstimmigen Einverständnis des Vorstandes zeichnungsberechtigt (Kollektivunterschrift), in finanziellen Angelegenheiten (bis Fr. 300.-) zusammen mit der Kassierin/ dem Kassier

Vizepräsidentin/ Vizepräsident

- vertritt die Präsidentin/ den Präsidenten

Kassierin/ Kassier:

- führt die Buchhaltung der SOM und präsentiert am Ende des Amtsjahres der DV den Kassabericht.
- erstellt zudem den Finanzbericht zuhanden der Rektorin/ des Rektors auf das Ende des Jahres
- kann nach privaten und öffentlichen Geldgebern suchen.
- ist bei Beträgen bis Fr. 300.00 zusammen mit der Präsidentin/ dem Präsidenten im mehrstimmigen Einverständnis des Vorstandes zeichnungsberechtigt und bei höheren Beträgen mit Genehmigung der DV.

Archivarin/ Archivar:

- führt das Archiv der SOM

C. Revision

Art. 13 Revisionsstelle

Die Revision wird von einer externen Stelle wie zum Beispiel das Sekretariat durchgeführt.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen

Die Revision hat den Auftrag, die vom Kassier vorgelegte Jahresrechnung zu prüfen und am Ende des Jahres der DV Bericht zu erstatten.

D. Arbeitsgruppen

Art. 15 Gründung und Zusammensetzung

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen gründen. Die Arbeit in den AG steht allen Mitgliedern des Vorstandes, Delegierten und allen Studierenden offen. Ein Austritt ist jederzeit möglich.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen

Eine AG erhält vom Vorstand eine zeitlich befristete oder unbefristete Aufgabe.

III. Auflösung

Art. 17 Auflösung

Im Falle einer Auflösung des Vereins befindet die DV über die Aufteilung des Liquiditätserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form von der DV vom 28. Oktober 2016 genehmigt.

Luzern, den 7. November 2016

Präsident und Archivarin

Laurin Portmann

Carla Balmer